

Förderung von Sektionsveranstaltungen mit öffentlicher Anreise aus dem Klimaschutzbudget der Sektion

Antragsteller: Anton Sauter, Lennart Brückner, Kilian Stinglhammer, Moritz Benz, Lina Brückner, Nils Wütherich

Datum: 20. März 2026

Antragstext

Die Mitgliederversammlung der DAV Sektion Vierseenland beschließt im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinszwecke gemäß § 2 und § 3 der Satzung, insbesondere zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes sowie zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Mobilität von Vereinsaktivitäten, folgende Regelung:

1. Fördergegenstand

Die DAV Sektion Vierseenland fördert eine klimaschonende An- und Abreise zu offiziellen Sektionsveranstaltungen durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

2. Förderberechtigung

Förderfähig sind ausschließlich Mitglieder der DAV Sektion Vierseenland.

Die Teilnahme von Nicht-Mitgliedern an Sektionsveranstaltungen bleibt hiervon unberührt. Auf Nicht-Mitglieder entfallende Kostenanteile sind nicht förderfähig und vollständig von diesen selbst zu tragen.

3. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als freiwilliger, anteiliger Ausgleich nachgewiesener Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur An- und Abreise im Zusammenhang mit einer konkreten Sektionsveranstaltung.

Ein individueller Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Abrechnung erfolgt gesammelt über die jeweilige Veranstaltungsleitung.

4. Höhe der Förderung

Förderfähig sind bis zu 50 % der nachgewiesenen Ticketkosten, maximal 50 € pro Person und Veranstaltung.

Bei Nutzung von Zeitkarten (z. B. Deutschlandticket) kann für die vereinsbezogene Nutzung im Zusammenhang mit einer konkreten Sektionsveranstaltung ein pauschaler Aufwandsersatz gewährt werden. Die Höhe und Ausgestaltung dieser Pauschale werden durch die Vorstandschaft festgelegt.

5. Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DAV Sektion Vierseenland
- Teilnahme an einer offiziellen Sektionsveranstaltung
- überwiegende Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für An- und Abreise
- Vorlage eines geeigneten Nachweises (z. B. Fahrkartenbeleg oder Teilnahmebestätigung)

Die Buchung öffentlicher Verkehrsmittel soll nach Möglichkeit frühzeitig sowie unter Nutzung von Spar- oder Gruppentarifen erfolgen.

6. Nicht förderfähige Aufwendungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Private Fahrten ohne Bezug zu einer Sektionsveranstaltung
- Kosten für Taxi- oder Mietwagenfahrten
- Flugreisen
- Kosten für BahnCards und Zeitkarten als solche
- Fahrten in der ersten Wagenklasse
- Auf Nicht-Mitglieder entfallende Kostenanteile

7. Fördervolumen und Haushaltsvorbehalt

Das jährliche Fördervolumen ist auf die Höhe des hierfür vorgesehenen und zweckgebundenen Klimaschutzbudgets der Sektion begrenzt. Bei Ausschöpfung der Mittel besteht kein Anspruch auf weitere Förderung. Das jährliche Fördervolumen wird auf die Höhe des Klimaschutzbudgets der Sektion begrenzt.

8. Beauftragung der Vorstandschaft

Die Mitgliederversammlung beauftragt die Vorstandschaft gemäß § 17 der Satzung, die konkrete Ausgestaltung und Abwicklung der Förderung – insbesondere Antragstellung, Abrechnung, Detailregelungen sowie die Festlegung von Pauschalen – zu regeln und bei Bedarf anzupassen.

Begründung

Der DAV hat sich mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2030 zu einer deutlichen Reduktion der durch den Bergsport verursachten Treibhausgasemissionen verpflichtet. Die Satzung der DAV Sektion Vierseenland nennt ausdrücklich die Förderung des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes sowie Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Mobilität von Vereinsaktivitäten als Vereinszweck (§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 i). Da ein wesentlicher Teil der Emissionen der

Sektion auf die Mobilität zurückzuführen ist, besitzen Maßnahmen in diesem Bereich eine besonders hohe Klimawirkung.

Mit dem Klimaschutzbudget der Sektion stehen bereits zweckgebundene Mittel zur Verfügung, die gezielt für Klimaschutzmaßnahmen eingesetzt werden müssen. Die Förderung von Anreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln stellt eine sinnvolle und direkte Verwendung dieser Mittel dar. Einnahmen aus dem Kilometergeld des vereinseigenen Sektionsbusses fließen damit unmittelbar in Maßnahmen zurück, die klimaschonende Mobilität fördern.

Eine Förderung der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann zudem eine positive Lenkungswirkung bei der Tourenplanung entfalten: Ziele, die gut mit Bahn und Bus erreichbar sind, werden attraktiver und können verstärkt in das Sektionsprogramm aufgenommen werden.

Gleichzeitig ist die Maßnahme organisatorisch überschaubar, finanziell klar begrenzt und begründet keinen individuellen Anspruch. Das Fördervolumen ist auf das bestehende Klimaschutzbudget der Sektion beschränkt, sodass keine zusätzliche Belastung für den Haushalt der Sektion entsteht. Die ausdrückliche Beschränkung der Förderung auf Mitglieder stellt sicher, dass keine unzulässige Begünstigung Dritter erfolgt und die Gemeinnützigkeit der Sektion gewahrt bleibt.

Die Maßnahme schafft einen konkreten Anreiz für klimaschonende Mobilität, fördert eine bewusste Tourenplanung und leistet einen unmittelbar wirksamen Beitrag zur Umsetzung der Klimastrategie des DAV auf Sektionsebene.